



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	07.12.2015	2771/15 - I/653
--------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	21.12.2015		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Kalkstein-Tagebau "Malapertus" mit den Betriebsteilen "Hermannstein", "Niedergirmes" und "Roter Berg", Stadt Wetzlar, Gemarkung Naunheim, Niedergirmes und Hermannstein;
Abschlussbetriebsplan vom 19.08.2015**

Anlage/n:

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstand zur ehemaligen Grube „Malapertus“ zur Kenntnis.

Wetzlar, den 07.12.2015

gez. Kortlüke

Begründung:

Wie bereits mit der Mitteilungsvorlage Drucksachen- Nr. 0795/12 vom 17.02.2012 bekannt gegeben, wurde die Produktion im Zementwerk der damaligen HeidelberCement AG zum 31.12.2010 eingestellt. Da die für den Betrieb notwendigen Rohstoffe ausschließlich im Tagebau „Malapertus“ gewonnen wurden, kam damit auch die dortige Kalksteingewinnung zum Erliegen. Hierdurch stand fest, dass das in der Vergangenheit zugelassene Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungskonzept nicht mehr umsetzbar war. Das Regierungspräsidium hatte der Stadt Wetzlar mit Schreiben vom 06.12.2011 den Nachtrag zum bestehenden Rekultivierungsrahmenplan mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Wegen der unerwarteten und kurzfristig bekannt gewordenen Betriebsaufgabe hatte die Stadt damals eine Zustimmung nicht erteilen können. Seitens der Stadt wurde anschließend ein intensiver Abstimmungsprozess zwischen Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK), der Bergbehörde und insbesondere den Naturschutzbehörden initiiert und begleitet. Im Rahmen der sich anschließenden Gespräche wurde deutlich, dass das vorgelegte Konzept aus naturschutzfachlicher Sicht einerseits, aber auch zur Gewährleistung der Böschungsstandsicherheit andererseits noch Ergänzungs- und Optimierungsbedarf aufwies.

Seit der Anhörung der Stadt Wetzlar im Zulassungsverfahren haben sich folgende Aspekte ergeben:

- a) Auf Initiative der Stadt Wetzlar wurde die Rekultivierungsplanung aus dem Jahre 2011 hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange und den Anforderungen an die geplante Nachnutzung einer erneuten Prüfung unterzogen und neu bewertet. Der Naturschutz war bisher nicht ausreichend in den Rahmenbetriebsplan eingegangen und wird nunmehr in dem zur Stellungnahme vorgelegten Abschlussbetriebsplan integriert und geregelt.
- b) Ab August 2013 wurden zwischen der Stadt und der Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK) intensive Gespräche zur Folgenutzung der Steinbrüche geführt. Die Stadt hat in diesen Gesprächen darauf hingewirkt, dass neben den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, sanfte Erholung und Erlebbarmachen der geologischen Besonderheiten und der bergbaulichen Geschichte insbesondere Naturschutzaspekte eine große Rolle spielen.
- c) Das Planungsamt der Stadt Wetzlar erstellte 2013/ 2014 im Rahmen eines LEADER- Projektes eine Konzeptstudie zur touristischen Nachnutzung der Gruppe Malapertus.
- d) Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) stellten im Oktober 2013 Anträge auf vorläufige Sicherstellung/Ausweisung zweier Naturschutzgebiete in den Steinbrüchen Hermannstein und Niedergirmes, die aufgrund der von der Stadt Wetzlar initiierten Gespräche und konstruktiven Verhandlungen zwischen HSK und den beiden Naturschutzverbänden im August 2015 wieder zurückgezogen wurden. Am 22.05.2015 wurde zwischen dem NABU-Landesverband und der HSK ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, im dem sich die Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK) verpflichtet, größere Teilbereiche der Steinbrüche Niedergirmes und Hermannstein nach Abschluss der Sicherungsarbeiten dem Naturschutz zu widmen.
- e) Im Juni 2014 wurde die Stadt Wetzlar im Rahmen des Sonderbetriebsplanes der Firma HSK zur Rekultivierung des nördlichen Abschnittes des Tagebaus „Hermannstein“ mittels Verwertung von Bodenmassen vornehmlich aus der Baumaßnahme „Stuttgart 21“ mit der Bitte um Zustimmung vom

Regierungspräsidium Gießen, Bergbehörde beteiligt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Stadt zum einen das Thema Transportlogistik angesprochen, das jedoch nicht im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens geregelt wird, und hat insbesondere Anforderungen an die Qualität des Einbaumaterials und die Überwachung des Einbaus formuliert. Unter anderem handelte es sich hierbei darum, die aktuelle „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.02.2014 als Grundlage für die Genehmigung heranzuziehen. Mögliche zulässige Abweichungen von den in der Richtlinie genannten Grenzwerten - in diesem Fall aufgrund der aufgezeigten geogenen, das heißt natürlichen, gesteinsbedingten Hintergrundbelastung - sollten noch einmal kritisch geprüft und im Genehmigungsbescheid eindeutig festgelegt werden. Widersprüchliche Festlegungen wurden auch im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen an die abzulagernden Materialien in Bezug auf die Eigen- und Fremdüberwachung kritisiert. Die vorgebrachten Anregungen sind in den Bescheid zum Sonderbetriebsplan „Rekultivierung Hermannstein- Nord – Fremdmassenverwertung im Rahmen der Rückverfüllung und Rekultivierung“ vom 6. Mai 2015 eingeflossen (vgl. auch Punkt 4., s.u.).

- f) Darüber hinaus wurde zwischen dem Eigentümer, der Bergbehörde und der Stadt Wetzlar Einvernehmen darüber erzielt, dass die Sicherung der Hänge in den Steinbrüchen Hermannstein und Niedergirmes durch einen Sonderbetriebsplan zur Gefahrenabwehr vom 05.12.2011 abschließend geregelt sind.

In dem nun vorgelegten Entwurf des Abschlussbetriebsplans wurden die oben angesprochenen Belange nach folgender Prioritätensetzung eingearbeitet:

1. Bergrechtliche Sicherheitserfordernisse
2. Sicherstellung der arten- und naturschutzrechtlichen Anforderungen und Potenziale
3. Frühzeitiger Abschluss von Teilflächen
4. Flächenbereitstellung der Teilflächen für die Nachnutzung

Zu 1)

Die höchste Priorität betrifft die bergrechtlichen Sicherheitserfordernisse. Sie sind einvernehmlich und abschließend geregelt.

Zu 2)

Die zweithöchste Priorität haben die Belange des Naturschutzes im Allgemeinen und des Artenschutzes im Besonderen. Sie sind auf diese Sicherheitserfordernisse und die kontinuierliche Verfüllung des Steinbruches durch Fremdmassen abzustimmen.

Zu 3)

Dritte Priorität hat ein möglichst frühzeitiger Abschluss von Teilflächen zur Wiedernutzbarmachung, um die angestrebten Interessen der Stadt Wetzlar an die Nachnutzungen frühzeitig realisieren zu können.

Zu 4)

Mit dem vorliegenden Abschlussbetriebsplan erscheint das angestrebte Ziel der Stadt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft und Naherholung herzustellen, erreicht. Letztlich ist die Flächenbereitstellung für die Nachnutzungen im Einvernehmen mit der Stadt Wetzlar zu gestalten.

Zur Sicherstellung der Belange der Stadt Wetzlar wurden folgende Aspekte in der Stellungnahme an die Bergbehörde für die Berücksichtigung im Genehmigungsbescheid zum aktuell vorgelegten Abschlussbetriebsplan formuliert:

1. Die Stadt Wetzlar geht davon aus, dass die Bevölkerung der Stadt Wetzlar mit dem zu erstellenden Genehmigungsbescheid vor negativen Einflüssen durch die Verfüllung der Grube Malapertus, das sind die „Grube Roter Berg“, „Grube Niedergirmes“ und die „Grube Hermannstein“ (z.B. Verkehrsaufkommen, Straßenbenutzung, Staubentwicklung, Lärm) und durch die sachgerechte Verfüllung ausschließlich mit zugelassenen Fremdmassen durch die einschlägigen Bestimmungen der Fachgesetze geschützt ist. Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Wetzlar unaufgefordert nachrichtlich in Kenntnis zu setzen.
2. Die Stadt geht ferner davon aus, dass die Obere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde für den Arten- und Biotopschutz, bereits bei Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen und im Zusammenhang mit der Verfüllung der Steinbrüche mit Fremdmassen die o.g. Belange sicherstellt und auf die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages achtet. Für die kontinuierliche Beobachtung der Bestandsentwicklungen der relevanten Zielarten ist u.E. ein Monitoring mit jährlicher Berichtspflicht einzurichten. Die jährlichen Berichte sollen der Stadt Wetzlar unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.
3. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung ist beabsichtigt, die geplanten Nachnutzungen fertiggestellter Teilflächen durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und einen Pflege- und Entwicklungsplan zu unterlegen und langfristig zu sichern. Die Stadt geht davon aus, dass dies im Einvernehmen mit ihr geschieht und das Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft und Naherholung herzustellen mit der Planvorlage umzusetzen ist. Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes vorgreiflich zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollen die Ziele der im Rahmen des LEADER-Programms geförderten „Konzeptstudie zur touristischen Erschließung der Grube Malapertus“ berücksichtigt werden.
4. Als Grundlage für die Anforderungen an die Verfüllung der aufgeführten Tagebaue wird die „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.02.2014 herangezogen. Nach dieser Richtlinie werden drei Verfüllbereiche unterschieden, für die jeweils unterschiedliche (Schadstoff-) Grenzwerte in Bezug auf das abzulagernde Material gelten. Abweichungen von diesen Grenzwerten sind im Einzelfall möglich, wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund besonderer Umstände eine schädliche Umweltveränderung auch bei Überschreitung der Werte nicht zu besorgen ist. Abweichungen von den Grenzwerten wurden beispielsweise beim Sonderbetriebsplan „Rekultivierung Hermannstein Nord“ genehmigt. Die Festlegungen dieses Sonderbetriebsplanes sollen auch für den Abschlussbetriebsplan weiterhin Gültigkeit behalten. Eine Ausweitung des Ablagerungsbereiches für Material mit erhöhten Schadstoffgehalten entsprechend den Vorgaben des Sonderbetriebsplanes ist im Abschlussbetriebsplan jedoch nicht vorgesehen. Grundsätzlich werden also für alle übrigen Ablagerungsbereiche – außerhalb des Sonderbetriebsplanes – die Werte

aus der Verfüllrichtlinie zur Bewertung festgelegt. Eine Ausnahme wird im Abschlussbetriebsplan nur für die Ablagerung von Eigenmaterial im unteren Verfüllbereich beantragt, da dieses Material hinsichtlich seiner Schadstoffbelastung die geogene Hintergrundbelastung widerspiegelt. Diese Ausführungen sollten nach Auffassung der Stadt spätestens im Rahmen der Genehmigung in Bezug auf das Material, die Schadstoffparameter und deren Konzentration eindeutiger beschrieben/festgelegt werden. Beispielsweise sollte das tatsächlich im unteren Verfüllbereich anstehende Material mit seinen Schadstoffgehalten (geogener Hintergrundbelastung) benannt werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Stadt – neben der Dokumentation und Überwachung der Verfüllung der Tagebaue – auch für die Planung und Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschichten eine gesonderte bodenkundliche Baubegleitung vorzuschreiben (zu den Aufgaben vgl. z. B. BVB-Merkblatt, Band 2, Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis, Erich Schmidt Verlag, 2013).

Die Stadt hat in ihrer Stellungnahme an die Bergbehörde darum gebeten, dass die Bergbehörde oder der Antragsteller den Abschlussbetriebsplan in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Energie der Stadt Wetzlar vorstellt.